

(in der Fassung vom 6. Juli 2010 und den Änderungen vom 8. Februar 2012, vom 9. April 2013,  
vom 25. April 2014 und vom 28. November 2019)

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Graduierung
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Struktur
- § 5 Studiumumfang
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

### **II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 12 Studienbegleitende Prüfungstermine
- § 13 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 14 Vergabe von ECTS-Credits
- § 15 Lehr- und Prüfungssprachen

### **III. Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen**

- § 16 Inhalt, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 17 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 18 Teil I der Master-Prüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)
- § 19 Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung)
- § 20 Bewertung der Master-Prüfung, Bildung der Noten
- § 21 Zeugnis, Urkunde

### **IV. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

- § 22 Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- § 23 Bescheinigung über Nichtbestehen der Gesamtprüfung

### **V. Schlussbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit
- § 25 Rechtsmittel
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten

|   |               |
|---|---------------|
| <b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b><br>Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz<br>für den Master-Studiengang<br>„Public Administration and European Governance“ | <b>B 18.0</b> |
|---|---------------|

- 2 -

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss eines konsekutiven Studiengangs im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 3 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen gem. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 im Fach Politik- und Verwaltungswissenschaft. Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat\* zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen über politikwissenschaftliche Fragestellungen in den Bereichen Internationale Beziehungen/Europäische Integration und Policy Analyse und Vergleichende Politikwissenschaft. Der Studierende soll sich mit den Grundfragen dieser Bereiche vertraut machen und sich für Tätigkeiten in wissenschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Organisationen qualifizieren.

(2) Der an der Universität Konstanz erworbene Grad "Master of Arts in Public Administration and European Governance" berechtigt seinen Inhaber nach Maßgabe der Promotionsordnung der Universität Konstanz, eine Doktorarbeit im Fach Politikwissenschaft oder Verwaltungswissenschaft zu beginnen und in ein Promotionsverfahren zum Doktor rer. soc. einzutreten.

### § 2 Graduierung

(1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.) in der Fachrichtung "Public Administration and European Governance" (Master of Arts in Public Administration and European Governance).

(2) Außerdem verleiht das am Studiengang beteiligte Institut d'études politiques Grenoble, Frankreich je nach gewählter Spezialisierung den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.) in der Fachrichtung „Études internationales et européennes“ bei der Spezialisierung „Internationale Beziehungen und Europäische Integration“) bzw. „Politiques Publiques et Changement Social“ bei der Spezialisierung „Policy Analysis und Vergleichende Politikwissenschaft“.

### § 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, einschließlich der Zeit für das Anfertigen der Masterarbeit.

Die Gesamtregelstudiendauer für den konsekutiven Studiengang (vorausgehender Bachelor und nachfolgender Master) beträgt höchstens fünf Jahre. Unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums werden bis zum ersten berufsqualifizierenden (Master-)Abschluss 300 ECTS-Credits benötigt.

|  |               |
|--|---------------|
| <b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b><br>Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz<br>für den Master-Studiengang<br><b>„Public Administration and European Governance“</b> | <b>B 18.0</b> |
|--|---------------|

- 3 -

#### § 4 Struktur

(1) Der Masterstudiengang Public Administration and European Governance ist ein Double Degree Studiengang, bei dem Studierende im ersten Studienjahr am Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz und im zweiten Studienjahr am Institut d'Etudes Politiques de Grenoble (im Folgenden IEP Grenoble) studieren und sowohl von der Universität Konstanz als auch vom IEP Grenoble einen Masterabschluss erhalten. Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003.

(2) Innerhalb des Studienganges werden zwei Spezialisierungen angeboten, für die sich die Studierenden vor Antritt des Studiums, d.h., in der Regel bei der Bewerbung, entscheiden. Es handelt sich hierbei um die Spezialisierungsrichtungen „Internationale Beziehungen und Europäische Integration“ sowie „Policy Analysis und Vergleichende Politikwissenschaft“.

(3) Für jede der beiden Spezialisierungen wird eine eher forschungsorientierte und praxisorientierte Variante angeboten. Der Unterschied zwischen forschungs- und praxisorientierter Variante bezieht sich auf die Struktur des zweiten Studienjahres, in Grenoble. Die Studierenden müssen daher vor Abschluss des ersten Studienjahres, in Konstanz, zwischen einer der beiden Varianten wählen.

(4) Aus der Aufteilung des Studienganges in zwei thematische Spezialisierungen, die sich dann wiederum in je eine forschungs- und praxisorientierte Variante auffächern, ergibt sich folgende Zuordnung im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003:

- Spezialisierung „Internationale Beziehungen und Europäische Integration“, forschungsorientierte Variante → stärker forschungsorientiert
- Spezialisierung „Internationale Beziehungen und Europäische Integration“, praxisorientierte Variante → stärker praxisorientiert
- Spezialisierung „Policy Analysis und Vergleichende Politikwissenschaft“, forschungsorientierte Variante → stärker forschungsorientiert
- Spezialisierung „Policy Analysis und Vergleichende Politikwissenschaft“, praxisorientierte Variante → stärker praxisorientiert

(5) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Lehrmodul ist eine Studieneinheit bestehend aus mehreren Lehrveranstaltungen, die sich entweder methodisch oder inhaltlich aufeinander beziehen.

|  |               |
|--|---------------|
| <b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b><br>Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz<br>für den Master-Studiengang<br><b>„Public Administration and European Governance“</b> | <b>B 18.0</b> |
|--|---------------|

- 4 -

## § 5 Studiumumfang

Der Studiumumfang entspricht in der Regel insgesamt 120 ECTS-Credits.

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Master-Prüfung an der Universität Konstanz ist der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft zuständig. Für die Durchführung und Organisation der Masterprüfung am IEP Grenoble ist, je nach gewählter Spezialisierung, der Prüfungsausschuss des dortigen Masterstudienganges „Etudes Internationales et Européennes“ (bei Spezialisierung „Internationale Beziehungen und Europäische Integration“) oder der Prüfungsausschuss des dortigen Masterstudienganges „Politiques Publiques et Changement Social“ (Spezialisierung „Policy Analysis und Vergleichende Politikwissenschaft“) zuständig. Über allgemeine Fragen, Probleme, Anträge und Einsprüche sowie in Bezug auf die Abwicklung der Masterarbeit sowie in Fällen, in denen der jeweilige Prüfungsausschuss nicht entscheiden kann, entscheidet ein gemeinsamer Prüfungsausschuss.

(2) Der gemeinsame Prüfungsausschuss besteht aus je zwei Professoren, einem akademischen Mitarbeiter, einem Studierenden (mit beratender Stimme) sowie den Studiengangkoordinatoren (mit beratender Stimme) der Universität Konstanz und des IEP Grenoble.

(3) Der Prüfungsausschuss sowie der gemeinsame Prüfungsausschuss werden bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt unterstützt. Sie treffen die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(4) Der Prüfungsausschuss sowie der gemeinsame Prüfungsausschuss achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie geben Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Bestellung der Mitglieder der Universität Konstanz erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichsrats durch die Studienkommission.

(6) Der gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrer einen Vorsitzenden von der einen Partneruniversität und einen Stellvertreter von der anderen Partneruniversität. Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden sowie dem Stellvertreter widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

|   |               |
|---|---------------|
| <b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b><br>Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz<br>für den Master-Studiengang<br>„Public Administration and European Governance“ | <b>B 18.0</b> |
|---|---------------|

- 5 -

(9) Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann seine Entscheidung auch im elektronischen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Videokonferenz treffen.

## **§ 7 Prüfer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen an der Universität Konstanz, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer und Privatdozenten befugt. Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt entsprechend für akademische Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Zur Abnahme von Prüfungen am IEP Grenoble sind Personen befugt, denen das IEP Grenoble im Rahmen seiner Regelungen die Prüfungsbefugnis übertragen hat.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

(4) Die Ausgabe von Themen für die Masterarbeit, die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten kann nur Hochschullehrern und Privatdozenten sowie akademischen Mitarbeitern, denen vom Rektorat die Prüfungsbefugnis eingeräumt wurde sowie von Hochschullehrern, Privatdozenten und akademischen Mitarbeitern, denen das IEP Grenoble die Prüfungsbefugnis eingeräumt hat, übertragen werden. Über die Vergabe der Themen der Masterarbeit und über die Prüfer der Masterarbeit entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss.

## **§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen einer Universität oder einer gleichgestellten deutschen oder ausländischen Hochschule werden auf schriftlichen Antrag des Studenten (unter Berücksichtigung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen dieses Studiengangs weitgehend entsprechen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

|  |               |
|--|---------------|
| <b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b><br>Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz<br>für den Master-Studiengang<br><b>„Public Administration and European Governance“</b> | <b>B 18.0</b> |
|--|---------------|

- 6 -

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ (4,0) aufgenommen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

(5) Die Anerkennung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung anerkannt werden soll. Ein Antrag auf Anerkennung einer Prüfung muss durch ein vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, für dieses Fach zuständiges Mitglied des Fachbereichs oder der beteiligten Fachbereiche befürwortet werden.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung waren, die Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.

### **§ 8a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**

(1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden auf schriftlichen Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn

- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
- die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, und
- zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung in diesem Studiengang weitgehend entsprechen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.

(4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 60 ECTS-Credits.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

(6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

### **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Zentralen Prüfungsamtes) und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Die Master-Prüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzuschließen. Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bis zum Ende des siebten Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungs- oder Plagiatsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes folgende Entscheidungen treffen:

1. Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen,
2. Bewertung der Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, mit „nicht ausreichend“ (5,0) und entsprechende Einbeziehung in die Ermittlung der Noten oder
3. Erklärung der Prüfung oder des Prüfungsteils als nicht bestanden.

4. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(9) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(10) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.

(11) Studierende, die über Abs. 10 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(12) Auf Antrag können Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerks bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden.

## **II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§ 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind schriftlich als Hausarbeit oder in Form einer etwa zwei- bis dreistündigen Klausur zu erbringen. Diese Regelungen können am IEP Grenoble gemäß den dort gültigen Vorgaben abweichen. Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeiten beträgt höchstens vier Wochen. Eine studienbe-



gleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen wie z.B. Kurztests, Referate etc. durchgeführt werden. Der Leiter der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn die Art der Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Teilleistungen mindestens ausreichend ist. Einzelne Teilleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung gem. § 22.

(2) Klausuren in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein entsprechender Antrag ist vom Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Bewertung von diesen Klausuren richtet sich nach den folgenden Regeln: Die Vergabe von 1/2 Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die absolute Bestehensgrenze oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

Bei einer Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note:

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine, aber weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die jeweiligen Teile Noten zu bilden. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

|   |               |
|---|---------------|
| <b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b><br>Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz<br>für den Master-Studiengang<br>„Public Administration and European Governance“ | <b>B 18.0</b> |
|---|---------------|

- 10 -

(3) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### **§ 10a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung**

(1) In Seminaren, Tutorien und sonstigen dialogisch konzipierten Lehrveranstaltungen **kann** von der Leitung der Lehrveranstaltung als Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung und/oder für den Erwerb von Credits die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben, dass die regelmäßige Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von Credits in der Lehrveranstaltung gilt.

(2) Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auch dann auszugehen, wenn bei Lehrveranstaltungen höchstens ein Fünftel der Zeit bzw. der Termine versäumt wurde. Andernfalls wird die Zulassung zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Lehrveranstaltung versagt, unabhängig davon, ob das Fehlen von Studierenden zu vertreten ist. Es können in diesem Fall keine ECTS-Credits erworben werden. In begründeten Fällen<sup>1</sup> kann von diesen Regelungen zugunsten von Studierenden abgewichen werden; entsprechende Anträge sind über die Sekretärin oder den Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

### **§ 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen an der Universität Konstanz muss sich der Kandidat anmelden. Das Verfahren zur Anmeldung wird vom Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Die Termine für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt.

(2) Wird eine Prüfung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet.

---

<sup>1</sup> Fallgruppen, für die Ausnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere: 1. Studierende mit attestierter chronischer oder länger andauernder Erkrankung, die nach der Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beanspruchen können und denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, an allen Terminen der Lehrveranstaltung teilzunehmen; 2. Studierende Eltern aufgrund von Krankheit ihres Kindes und von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen, soweit geeignete Nachweise für eine notwendige Betreuung vorgelegt werden; 3. Studierende, die im laufenden Semester Mitglied eines Gremiums der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft sind und aus diesem Grund einzelne Lehrveranstaltungstermine versäumen, soweit eine Bestätigung über die Teilnahme an der Gremiensitzung vorgelegt wird; 4. Studierende Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Sinne der Kooperationsvereinbarungen der Universität als Partnerhochschule des Spitzensports aufgrund nachgewiesener verpflichtender Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern; 5. Auslandsaufenthalte während des laufenden Semesters mit Nachweis; 6. Gründerinnen und Gründer mit entsprechendem Nachweis.

|  |               |
|--|---------------|
| <b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b><br>Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz<br>für den Master-Studiengang<br><b>„Public Administration and European Governance“</b> | <b>B 18.0</b> |
|--|---------------|

- 11 -

- (3) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung muss der Kandidat beim Prüfungsausschuss die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen beantragen.
- (4) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. im Studiengang Public Administration and European Governance an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und
  2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Master-Studiengang nicht verloren hat.
- (5) Dem Zulassungsantrag ist der Immatrikulationsnachweis beizufügen.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen. Falls der Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm dies schriftlich vom Prüfungssekretariat mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen.
- (7) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 4 genannten Voraussetzungen oder eine Teilnahmepflicht nach § 10a nicht erfüllt sind.
- (8) Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.
- (9) Für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen am IEP Grenoble gelten die entsprechenden Regelungen des IEP Grenoble.

## **§ 12 Studienbegleitende Prüfungstermine**

Die Termine der studienbegleitenden Prüfungsleistungen an der Universität Konstanz werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Am IEP Grenoble gelten die entsprechenden Regelungen des IEP Grenoble.

## **§ 13 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen an der Universität Konstanz sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung  |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt                         |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenwerte um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so errechnet sich deren Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfer. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die so errechnete Prüfungsnote lautet:

|   |                      |
|---|----------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,3          | = ausgezeichnet      |
| bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 1,5 | = sehr gut           |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut                |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend       |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend        |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend. |

(4) Für die einzelnen Module werden gemäß § 20 Abs. 2 Gesamtnoten gebildet.

(5) Für die Berechnung der Gesamtnote gilt Absatz 3 Sätze 1 bis 3 analog iVm § 20 Abs. 4. Für die Bildung der Gesamtnote gilt die Notenskala gem. Absatz 3 entsprechend. Die Gesamtnote wird jeweils mit einer Dezimalstelle ausgewiesen.

(6) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen am IEP Grenoble werden die lokalen Noten des IEP Grenoble verwendet. Die Umrechnung der Noten erfolgt gemäß einer von der Universität Konstanz und dem IEP Grenoble gemeinsam festgelegten und vom gemeinsamen Prüfungsausschuss beschlossenen Umrechnungstabelle.

### **§ 14 Vergabe von ECTS-Credits**

ECTS-Credits (cr) für studienbegleitende Prüfungsleistungen sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

### **§ 15 Lehr- und Prüfungssprachen**

(1) Lehrveranstaltungen werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgehalten.

(2) Prüfungsleistungen werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache erbracht. Die Prüfungssprache von studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

### III. Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen

#### § 16 Inhalt, Art und Umfang der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus zwei Teilen. In Teil I sind Prüfungsleistungen in den Modulen 1 bis 4 zu erbringen; Teil II umfasst als Modul 5 die Abschlussprüfung gemäß § 19.

#### § 17 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Konstanz im Studiengang Public Administration and European Governance immatrikuliert ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren hat,
3. bereits mindestens 70 cr durch studienbegleitende Prüfungsleistungen absolviert hat.

(2) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt schriftlich in Form eines Antrags an den gemeinsamen Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat im Fach Politikwissenschaft oder Verwaltungswissenschaft bereits eine Magister- oder Master-Prüfung, Diplomprüfung oder Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang an der Universität Konstanz oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verloren hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der gemeinsame Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung zur Abschlussprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind, oder
3. der Kandidat im Fach Politikwissenschaft oder Verwaltungswissenschaft eine Magister- oder Master-Prüfung oder Diplomprüfung oder Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang an der Universität Konstanz oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verloren hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

|  |               |
|--|---------------|
| <b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b><br>Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz<br>für den Master-Studiengang<br><b>„Public Administration and European Governance“</b> | <b>B 18.0</b> |
|--|---------------|

- 14 -

### **§ 18 Teil I der Master-Prüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)**

(1) Teil I der Master-Prüfung besteht aus schriftlichen Prüfungsleistungen, die studienbegleitend während des Master-Studiums in den nachfolgenden vier Master-Modulen abzulegen sind. Die am IEP Grenoble erbrachten Prüfungsleistungen werden im Rahmen dieser Prüfungsordnung anerkannt.

(2) Module

#### **Modul 1 Methoden (23 oder 24 ECTS)**

In diesem Modul sind insgesamt je nach Spezialisierung mindestens 23 ECTS-cr bzw. mindestens 24 ECTS-cr in Lehrveranstaltungen mit schriftlicher Prüfungsleistung im Bereich „Methoden“ zu absolvieren.

#### **Modul 2 Spezialisierungsbereich (36 oder 37 ECTS)**

Der Studiengang umfasst zwei Spezialisierungen. Studierende werden zum Studienbeginn für eine der beiden Spezialisierungen zugelassen. Im Verlauf des ersten Studienjahres müssen sich die Studierenden entscheiden, ob sie im zweiten Jahr in der eher forschungs- oder praxisorientierten Variante studieren möchten. Auf der Basis dieser Wahl bestimmt sich die Studienstruktur im zweiten Studienjahr. Folgende Spezialisierungen werden angeboten:

- „Internationale Beziehungen und Europäische Integration“
  - o forschungs- oder praxisorientiert
- „Policy Analysis und Vergleichende Politikwissenschaft“
  - o forschungs- oder praxisorientiert

In diesem Modul sind insgesamt je nach Spezialisierung mindestens 36 ECTS-cr bzw. mindestens 37 ECTS-cr in Lehrveranstaltungen mit schriftlicher Prüfungsleistung im Bereich der Spezialisierung zu absolvieren.

#### **Modul 3 Ergänzung Politikwissenschaft (11 oder 12 ECTS)**

In diesem Modul sind, je nach gewählter Spezialisierung, Kurse aus dem Bereich des anderen Schwerpunktbereiches zu wählen. Für Studierende, die die Spezialisierung „Internationale Beziehungen und Europäische Integration“ gewählt haben, sind dies Kurse aus dem Bereich „Policy Analysis und Vergleichende Politikwissenschaft“. Für Studierende, die die Spezialisierung „Policy Analysis und Vergleichende Politikwissenschaft“ gewählt haben, sind dies Kurse aus dem Bereich „Internationale Beziehungen und Europäische Integration“. Je nach Spezialisierung sind in diesem Modul mindestens 11 ECTS-cr bzw. mindestens 12 ECTS-cr in Lehrveranstaltungen mit schriftlicher Prüfungsleistung im Bereich der Spezialisierung zu absolvieren.

#### **Modul 4 Benachbarte Fächer (14 bis 24 ECTS)**

In diesem Modul sind insgesamt, je nach Spezialisierung sowie unterschieden nach forschungs- und praxisorientierter Variante, mindestens 14 ECTS-cr bzw. mindestens 19 ECTS-cr bzw. mindestens 24 ECTS-cr in Lehrveranstaltungen mit schriftlicher Prüfungsleistung aus dem Lehrangebot des Master-Studiengangs Public Administration and European Governance oder aus den Masterstudiengängen (oder Äquivalent) der Fächern Politik- und Verwaltungswissenschaft, Politikwissenschaft, Wirt-

|  |               |
|--|---------------|
| <b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b><br>Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz<br>für den Master-Studiengang<br><b>„Public Administration and European Governance“</b> | <b>B 18.0</b> |
|--|---------------|

- 15 -

schaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Soziologie, Geschichtswissenschaft, Philosophie oder Psychologie zu absolvieren. Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Der schriftliche Leistungsnachweis muss die Note und die Anzahl der ECTS-cr enthalten.

In den forschungsorientierten Varianten der beiden Spezialisierungen beinhaltet dieses Modul ein Praktikum. In der Spezialisierungsrichtung „Internationale Beziehungen und Europäische Integration“ umfasst dieses „Stage“ genannte Praktikum 6 ECTS-cr. In der Spezialisierungsrichtung „Policy Analysis und Vergleichende Politikwissenschaft“ umfasst dieses „Atelier“ genannte Praktikum 5 ECTS.

### (3) Modulkonkretisierung

Je nach gewählter Spezialisierung sowie forschungs- bzw. praxisorientierter Variante ergibt sich folgende Konkretisierung der Module

| Spezialisierung                  | Internationale Beziehungen und Europäische Integration (IREI) |                  | Policy Analysis und Vergleichende Politikwissenschaft (PAVP) |                  |
|----------------------------------|---|------------------|--|------------------|
|                                  | forschungsorientiert  | praxisorientiert | forschungsorientiert   | praxisorientiert |
| M1 Methoden                      | 24  | 24               | 23   | 23               |
| M2 Spezialisierungsbereich       | 37  | 37               | 36   | 36               |
| M3 Ergänzung Politikwissenschaft | 11  | 11               | 12   | 12               |
| M4 Benachbarte Fächer            | 24  | 24               | 19   | 14               |
| M5 Masterarbeit                  | 24  | 24               | 30   | 35               |
| <b>Gesamt</b>                    | <b>120</b>  | <b>120</b>       | <b>120</b>   | <b>120</b>       |

Daraus ergibt sich folgende Modulaufteilung auf das Studienjahr an der Universität Konstanz und am IEP Grenoble:

### Spezialisierung „Internationale Beziehungen und Europäische Integration“ (IREI), forschungsorientiert

|                          |             |   |       |       |        |
|--------------------------|-------------|---|-------|-------|--------|
| Erstes Jahr:<br>Konstanz | 1. Semester | 1 Kurs Methoden (9 cr)<br>1 Grundlagenseminar IREI (7 cr)<br>1 Grundlagenseminar Ergänzung Politikwissenschaft (PAVP) (7 cr)<br>1 Kurs benachbarte Fächer (7cr) | 30 cr | 60 cr | 120 cr |
|                          | 2. Semester | 1 Kurs Methoden (9 cr)<br>2 Seminare IREI (14 cr)<br>1 Kurs benachbarte Fächer (7cr)  | 30 cr |       |        |

|  |               |
|--|---------------|
| <b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b><br>Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz<br>für den Master-Studiengang<br><b>„Public Administration and European Governance“</b> | <b>B 18.0</b> |
|--|---------------|

- 16 -

|                              |                  |   |          |          |  |
|------------------------------|------------------|---|----------|----------|--|
| Zweites<br>Jahr:<br>Grenoble | 3. Se-<br>mester | 3 Kurse Methoden (6 cr)<br>4 Kurse IREI (8 cr)<br>1 Kurs Ergänzung Politikwissenschaft (PAVP) (4 cr)<br>Vorbereitung Masterarbeit (12 cr) | 30<br>cr | 60<br>cr |  |
|                              | 4. Se-<br>mester | 4 Kurse IREI (8 cr)<br>2 Kurse benachbarte Fächer (4 cr)<br>Praktikum „Stage“ (6 cr)<br>Abschluss Masterarbeit (12 cr)                    | 30<br>cr |          |  |

**Spezialisierung „Internationale Beziehungen und Europäische Integration“ (IREI), praxisorientiert**

|                              |                  |  |          |          |           |
|------------------------------|------------------|--|----------|----------|-----------|
| Erstes Jahr:<br>Konstanz     | 1. Se-<br>mester | 1 Kurs Methoden (9 cr)<br>1 Grundlagenseminar IREI (7 cr)<br>1 Grundlagenseminar PAVP (7 cr )<br>1 Kurs benachbarte Fächer (7cr)   | 30<br>cr | 60<br>cr |           |
|                              | 2. Se-<br>mester | 1 Kurs Methoden (9 cr)<br>2 Seminare IREI (14 cr)<br>1 Kurs benachbarte Fächer (7cr)   | 30<br>cr |          |           |
| Zweites<br>Jahr:<br>Grenoble | 3. Se-<br>mester | 3 Kurse Methoden (6 cr)<br>4 Kurse IREI (8 cr)<br>1 Kurs Ergänzung Politikwissenschaft (PAVP) (4 cr)<br>1 Kurs benachbarte Fächer (6 cr)<br>Vorbereitung Masterarbeit (6 cr) | 30<br>cr | 60<br>cr | 120<br>cr |
|                              | 4. Se-<br>mester | 4 Kurse IREI (8 cr)<br>2 Kurse benachbarte Fächer (4 cr)<br>Abschluss Masterarbeit inkl. Praktikum „Stage“ (18 cr)   | 30<br>cr |          |           |

**Spezialisierung „Policy Analysis und Vergleichende Politikwissenschaft“ (PAVP), forschungsorientiert**

|                          |                  |  |          |          |  |
|--------------------------|------------------|--|----------|----------|--|
| Erstes Jahr:<br>Konstanz | 1. Se-<br>mester | 1 Kurs Methoden (9 cr)<br>1 Grundlagenseminar IREI (7 cr)<br>1 Grundlagenseminar PAVP (7 cr )<br>1 Kurs benachbarte Fächer (7cr) | 30<br>cr | 60<br>cr |  |
|                          | 2. Se-<br>mester | 1 Kurs Methoden (9 cr)<br>2 Seminare PAVP (14 cr)<br>1 Kurs benachbarte Fächer (7cr)   | 30<br>cr |          |  |
| Zweites                  | 3. Se-           | 1 Kurs Methoden (5 cr)   | 30       | 60       |  |



|  |               |
|--|---------------|
| <b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b><br>Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz<br>für den Master-Studiengang<br><b>„Public Administration and European Governance“</b> | <b>B 18.0</b> |
|--|---------------|

- 17 -

|                   |             |   |       |    |  |
|-------------------|-------------|---|-------|----|--|
| Jahr:<br>Grenoble | mester      | 7 Kurse PAVP (15 cr)<br>1 Kurs Ergänzung Politikwissenschaft (IREI) (5 cr)<br>3 Kurse benachbarte Fächer inkl. „Atelier“ (5 cr) | cr    | cr |  |
|                   | 4. Semester | Masterarbeit (30 cr)  | 30 cr |    |  |

**Spezialisierung „Policy Analysis und Vergleichende Politikwissenschaft“ (PAVP), praxisorientiert**

|                           |             |   |       |       |        |
|---------------------------|-------------|---|-------|-------|--------|
| Erstes Jahr:<br>Konstanz  | 1. Semester | 1 Kurs Methoden (9 cr)<br>1 Grundlagenseminar IREI (7 cr)<br>1 Grundlagenseminar PAVP (7 cr)<br>1 Kurs benachbarte Fächer (7cr)             | 30 cr | 60 cr | 120 cr |
|                           | 2. Semester | 1 Kurs Methoden (9 cr)<br>2 Seminare PAVP (14 cr)<br>1 Kurs benachbarte Fächer (7cr)  | 30 cr |       |        |
| Zweites Jahr:<br>Grenoble | 3. Semester | 1 Kurs Methoden (5 cr)<br>3 Seminare PAVP (15 cr)<br>1 Kurs Ergänzung Politikwissenschaft (IREI) (5 cr)<br>Vorbereitung Masterarbeit (5 cr) | 30 cr | 60 cr |        |
|                           | 4. Semester | Abschluss Masterarbeit inkl. Praktikum „Stage“ (30 cr)  | 30 cr |       |        |

|  |               |
|--|---------------|
| <b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b><br>Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz<br>für den Master-Studiengang<br><b>„Public Administration and European Governance“</b> | <b>B 18.0</b> |
|--|---------------|

- 18 -

### **§ 19 Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung)**

(1) Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung) besteht aus Modul 5: Masterarbeit und ist, je nach Spezialisierung sowie forschungs- bzw. praxisorientierter Variante, folgendermaßen strukturiert:

#### **Modul 5 Masterarbeit (24, 30 oder 35 ECTS)**

##### **Spezialisierung „Internationale Beziehungen und Europäische Integration“ (IREI), forschungsorientiert**

- Séminaire de recherche 1 (Prüfungsleistung, Benotung des ersten Entwurfs der Masterarbeit (6 cr)
- Séminaire de recherche 2 (Prüfungsleistung, Benotung des zweiten Entwurfs der Masterarbeit (6 cr)
- Avancée de Mémoire (Masterkolloquium (6cr)
- Masterarbeit (Prüfungsleistung, Benotung des Endfassung der Masterarbeit) (6 cr)

##### **Spezialisierung „Internationale Beziehungen und Europäische Integration“ (IREI), praxisorientiert**

- „Atelier professionnel 1“ (Prüfungsleistung, Benotung des ersten Versuchs der Masterarbeit) (6 cr)
- „Atelier professionnel 2“ (Prüfungsleistung, Benotung des zweiten Versuchs der Masterarbeit) (6 cr)
- „Stage“ (Praktikum in Verbindung zu Forschungsthema) (6 cr)
- Masterarbeit (Prüfungsleistung, Benotung des Endfassung der Masterarbeit) (6 cr)

##### **Spezialisierung „Policy Analysis und Vergleichende Politikwissenschaft“ (PAVP), forschungsorientiert**

- „Mémoire de recherche“ (30 cr)

##### **Spezialisierung „Policy Analysis und Vergleichende Politikwissenschaft“ (PAVP), praxisorientiert**

- „Avancée de Mémoire“ (Prüfungsleistung, Benotung des ersten Versuchs der Masterarbeit) (5 cr)
- „Stage“ (Praktikum in Verbindung zu Forschungsthema) (15 cr)
- Masterarbeit (Prüfungsleistung, Benotung des Endfassung der Masterarbeit) (15 cr)

(2) Die Masterarbeit wird vom IEP Grenoble in enger Kooperation mit dem gemeinsamen Prüfungsausschuss administriert. Gemäß dem in Frankreich üblichen System kann die Bearbeitung der Masterarbeit insgesamt ein Jahr dauern und zu Beginn des Wintersemesters des letzten Studienjahres begonnen werden. Dies ist bei drei der vier Spezialisierungen bzw. Varianten dieses Studienganges der Fall. Eine Ausnahme bildet nur die Spezialisierung „Policy Analysis und Vergleichende Politikwissenschaft“ in der forschungsorientierten Variante, bei der die Bearbeitung der Masterarbeit erst im vierten Semester beginnt. Bei den restlichen Spezialisierungen bzw. Varianten werden bereits im Wintersemester eine Rohfassung (in der Spezialisierung „Policy Analysis und Vergleichende Politikwissenschaft“, praxisorientiert) oder zwei Rohfassungen (Spezialisierung „Internationale Beziehungen und Europäische Integration“, forschungs- und praxisorientiert) erstellt, die auch benotet werden und in die Gesamtnote der Masterarbeit einfließen. Im Sommersemester wird dann die Endfassung der Masterarbeit erstellt. Gemäß dem in Frankreich üblichen System ist ein Praktikum Teil der Masterarbeit. Das Praktikum dient hierbei zur Sammlung praktischer Erfahrungen oder empirischer Daten, die in die Masterarbeit einfließen sollen. Aus der Addition der Noten der Rohfassung(en) und der Endfassung der Masterarbeit ergibt sich die Gesamtnote der Masterarbeit. Eine Ausnahme bildet die Spezialisierung „Policy Analysis und Vergleichende Politikwissenschaft“ in der forschungsorientierten Variante. Hier wird, gemäß den am IEP Grenoble in diesem Studiengang üblichen Regeln und ähnlich dem in Deutschland üblichen System im vierten Semester eine Masterarbeit geschrieben, die einen Umfang von 30cr hat und bei der nur die Endfassung bewertet wird.

### (3) Endfassung der Masterarbeit

(a) Die endgültige Fassung der Masterarbeit, bzw. bei der forschungsorientierten Variante der Spezialisierung PAVP die Masterarbeit als solche, ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der Kandidat zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein politikwissenschaftliches Thema nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema und den Betreuer zu machen. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der gem. § 7 bestellte Prüfer auch die Betreuung der Masterarbeit.

(b) Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und die bestellten Prüfer werden dem Kandidaten vom IEP Grenoble mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen.

(c) Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die Bearbeitungszeit für die endgültige Fassung der Masterarbeit beträgt in der Spezialisierung IREI sowie der praxisorientierten Variante der Spezialisierung PAVP vier Monate, bzw. bei der bei der forschungsorientierten Variante der Spezialisierung PAVP sechs Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Arbeit nicht in der vorgegebenen Frist bearbeiten, so kann er beim IEP Grenoble eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen. Im Einzelfall kann das IEP Grenoble auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um einen Monat – verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim IEP Grenoble eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Masterarbeit. Dau-

- 20 -

ert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat das Thema zurückgeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden. Wird nicht innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Verhinderung ein neues Thema beantragt, wird dem Kandidaten durch das IEP Grenoble ein neues Thema zugeteilt.

(d) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(e) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen, maschinengeschriebenen Exemplaren (Format DIN A4) sowie zweimal in digitaler Form bei einer vom IEP Grenoble benannten Stelle einzureichen; davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim IEP Grenoble. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Es sind darüber hinaus die administrativen Vorgaben des IEP Grenoble einzuhalten.

(f) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Abschlussarbeit einer Magister/Master-Prüfung oder vergleichbaren Prüfung eingereicht wurde. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.

(g) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern gemäß § 7 zu bewerten. Einer der Prüfer ist in der Regel derjenige, der das Thema gestellt hat. Der zweite Prüfer wird im Benehmen mit dem Erstprüfer vom gemeinsamen Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note wird gem. § 13 Abs. 3 gebildet.

(h) Wenn die Note eines Prüfers „ausreichend“ (4,0) oder besser, die des anderen „nicht ausreichend“ (5,0) lautet, bestellt der gemeinsame Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. Bewertet der dritte Prüfer die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), so ist die Masterarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf „4,0“ festgelegt oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Lautet die Note des dritten Prüfers „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Masterarbeit nicht bestanden.

(i) Bei Abschluss des Studienjahres und der Masterarbeit sind dem Prüfungsausschuss neben dem ausgefüllten Anerkennungsbogen das vollständige Notentranskript der Partnerhochschule, eine digitale Kopie der Masterarbeit sowie die ausgefüllte Selbständigkeitserklärung (Formular der Universität Konstanz) beizufügen.

**§ 20 Bewertung der Master-Prüfung, Bildung der Noten**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gem. §§ 18 und 19 mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotet worden sind.

(2) Gemäß § 13 Abs. 4 werden für jedes Modul Modulnoten gebildet. Die Gesamtnote des Moduls der Module 1 bis 4 ergibt sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Die Modulnote des Moduls 5 ergibt sich aus der Note der Masterarbeit. Hierbei werden die Note für die Endfassung der Masterarbeit, sowie ggf. in den einzelnen Spezialisierungen die Noten für die Rohfassungen der Masterarbeit gemäß den in § 19 Abs. 1 angegebenen ECTS-Credits gewichtet

(3) Aus den Modulnoten der Module 1 bis 4 gemäß § 18 Abs. 2 wird die Note für Teil I der Abschlussprüfung mit folgender Gewichtung der Module gebildet:

- Modul 1: 30 %
- Modul 2: 35 %
- Modul 3: 15 %
- Modul 4: 20%

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) In die Gesamtnote, die gemäß § 13 gebildet wird, gehen folgende Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:

- Teil I der Master-Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 mit 70 %
- Teil II der Master-Prüfung gemäß § 19 mit 30 %

(5) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote zwischen 1,0 und 1,3 erreicht, so wird das Prädikat „ausgezeichnet“ verliehen.

**§ 21 Zeugnis, Urkunde**

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten Studierende über die Gesamtnote in ihrem Studiengang ein Zeugnis. Es enthält das gewählte Programm (Spezialisierung), die Teilnahme an der Double-Degree-Option in Kooperation mit dem IEP Grenoble sowie die Note und das Thema der Masterarbeit.

(2) Haben Studierende eine Gesamtnote bis 1,3 erreicht, so wird im Zeugnis zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet und das studierte Fach angegeben werden.

(4) Zeugnis und Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zeugnisausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde.

(5) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten

ten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Masterprüfung eingehen, werden im Transcript of Records als „Sonstige Leistungen“ vermerkt.

(6) Zusätzlich wird ein Transcript of Records nach Abs. 5 ohne Nennung der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.

(8) Alle in den Absätzen 1, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich - in englischer Sprache ausgestellt. In der englischen Übersetzung wird für den Abschluss die Bezeichnung „Master of Arts in Public Administration and European Governance“ verwendet.

#### **IV. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

##### **§ 22 Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können, innerhalb eines Moduls, einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden.

(2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum „nicht ausreichend“, so kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bei höchstens einer Prüfungsleistung pro Modul ausnahmsweise zur Vermeidung einer unbilligen Härte zur zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss. Der Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung muss bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Liegt der Antrag nicht bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung vor, erlischt die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Eine Masterarbeit, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

|   |               |
|---|---------------|
| <b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b><br>Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz<br>für den Master-Studiengang<br>„Public Administration and European Governance“ | <b>B 18.0</b> |
|---|---------------|

- 23 -

(4) Die gesamte Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden sind.

### **§ 23 Bescheinigung über Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Kandidaten, die ihre Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid vom Zentralen Prüfungsamt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Zentralen Prüfungsamt eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen (einschließlich Dezimalnote) und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Ungültigkeit**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung vom gemeinsamen Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

|   |               |
|---|---------------|
| <b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b><br>Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz<br>für den Master-Studiengang<br>„Public Administration and European Governance“ | <b>B 18.0</b> |
|---|---------------|

- 24 -

### **§ 25 Rechtsmittel**

Der Kandidat kann gegen solche Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Prüfungsausschuss gemäß § 6 zu hören hat.

### **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der Master-Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Zentrale Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 27 In-Kraft-Treten**

(1) Die Prüfungsordnung tritt zum am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Prüfungsordnung in der Fassung vom 22. September 2008 (Amtl. Bkm. 51/2008), zuletzt geändert am 30. März 2010 (Amtl. Bkm. 23/2010) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, setzen das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fort. Sie können auf Antrag ihr Studium nach der geänderten Prüfungsordnung fortsetzen.

(3) Die Änderungen vom 25. April 2014 treten zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

#### **Anmerkung:**

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 31/2010 vom 6. Juli 2010 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2012 vom 8. Februar 2012 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 38/2013 vom 9. April 2013 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 23/2014 vom 25. April 2014 veröffentlicht.

Die vierte Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2019 vom 28. November 2019 veröffentlicht.